

**Fußball- u. Leichtathletik-  
Verband Westfalen e. V.**



**- Jugend -**

**Sportschule Kaiserau  
Jakob-Koenen-Str. 5  
59174 Kamen  
Tel.: 02307/371-503  
Fax: 02307/371-527**

## **Merkblatt für die Abkürzung der Wartefrist durch den Verbands- Jugend-Ausschuss bzw. deren Wegfall gemäß § 14 JSpO/WFLV**

Stand: 15.05.2004

### **Grundsätzliches**

In jedem Falle muss der KJO den jeweiligen Vorgang genau überprüfen und **keine Zusage über den Tag der Spielberechtigung machen. In allen Fällen hat der aufnehmende Verein einen begründeten schriftlichen Antrag zu stellen.** Dieser schriftliche Antrag (Vordruck) sowie alle dazugehörenden Unterlagen (z.B. Ummeldbestätigung, Erklärung des abgebenden Vereins) müssen mit dem Antragsvordruck beim zuständigen KJO eingereicht werden. Dieser reicht dann sämtliche Unterlagen an den FLVW weiter. Beim KJO verbleibt nur die Durchschrift des Vordrucks. Eine Spielberechtigung vor Eingang der vollständigen Unterlagen beim FLVW ist in keinem Fall möglich.

### **§ 14 Abs. 2a) und b) JSpO/WFLV**

#### **Verein bzw. Mannschaft wurde aufgelöst bzw. nicht gemeldet**

- Voraussetzung: Abmeldung **nach** Zurückziehung bzw. Nichtmeldung, aufnehmender Verein hat eine Mannschaft in der Altersklasse des Junioren. Die Zurückziehung der Mannschaft muss spätestens vor dem letzten Meisterschaftsspiel dieser Mannschaft erfolgt sein.
- Spielberechtigung: Frühestens ab Eingang der vollständigen Unterlagen beim FLVW.
- Anmerkung: Bei Freigabeverweigerung ist durch den KJA zu prüfen, ob die Spieler durch ihre Abmeldung bzw. durch ihr Verhalten zur Ab- bzw. Nichtmeldung beigetragen haben. Diese Spieler sollten nicht in den Genuss der Abkürzung kommen.
- Bei Zurückziehung von 2. Mannschaften nur dann Sofortspielberechtigung in den Fällen, in denen der abgebende Verein bescheinigt, dass der Junior Spieler der 2. Mannschaft gewesen ist und der KJO dies überprüft hat.

### **§ 14 Abs. 2c JSpO/WFLV**

#### **Spieler hat keine Spielmöglichkeit**

- Voraussetzung: Abmeldung, schriftliche Begründung des aufnehmenden Vereins und ggf. entsprechende Bescheinigung des abgebenden Vereins.
- Spielberechtigung: In diesem Fall entscheidet der VJA über eine Abkürzung oder der Wegfall der Wartefrist im Einzelfall.

### § 14 Abs. 2d JSpO/WFLV

#### Rückkehr zum alten Verein nach vorherigem Wechsel nach § 14 Abs. 2 b oder c JSpO/WFLV

Voraussetzung: Abmeldung

Spielberechtigung: Frühestens ab Eingang der vollständigen Unterlagen beim FLVW

Anmerkung: Hier sind nur Spieler gemeint, die vorher bereits nach § 14 Abs. 2b oder c JSpO/WFLV gewechselt haben und noch im Jugendbereich wieder zurückkehren.

### § 14 Abs. 2e JSpO/WFLV

#### Wohnungswechsel

Voraussetzung: Abmeldung, Ummeldbestätigung des Einwohnermeldeamtes. Bei Umzug ohne Eltern ist eine besondere Begründung erforderlich. Umzug muss im zeitlichen Zusammenhang mit dem Vereinswechsel stehen. Antrag des **abgebenden** KJO, soweit der Spieler innerhalb des Verbandsgebietes des FLVW umzieht. Ansonsten Antrag des KJO des aufnehmenden Vereins

Spielberechtigung: Bei Wohnungswechsel ab Eingang der vollständigen Unterlagen beim FLVW. Bei übergebiertlichem Vereinswechsel kann die Spielberechtigung widerrufen werden, wenn der abgebende Landesverband dem Vereinswechsel später nicht zustimmt.

### § 14 Abs. 2f JSpO/WFLV

#### Neugründung am Wohnort

Voraussetzung: Abmeldung

Spielberechtigung: Frühestens ab Eingang der vollständigen Unterlagen beim FLVW.

### § 14 Abs. 3 JSpO/WFLV

#### Härtefälle

Voraussetzung: **Härtefall, in anderen Fällen kann die Wartefrist durch eine Einzelfallentscheidung des Verbands-Jugend-Ausschusses abgekürzt werden bzw. wegfallen, wenn der Antragsteller begründet, dass es sich um einen Ausnahmefall handelt**

Spielberechtigung: In diesen Fällen entscheidet der Verbands-Jugend-Ausschuss über den Tag der Spielberechtigung.

#### **Länger als 6 Monate nicht gespielt**

alte Regelung: Der bisherige § 14 Abs. 2g JSpO/WFLV (länger als 6 Monate nicht mehr gespielt) entfällt, so dass kein Antrag mehr nach § 14 JSpO/WFLV gestellt werden muss.

neue Regelung: Hat ein Junior länger als 6 Monate nicht mehr gespielt, erhält er nach § 13 Abs. 3 JSpO/WFLV, unabhängig von der Zustimmung oder Nichtzustimmung des abgebenden Vereins, ohne Einhaltung einer Wartefrist eine sofortige Spielberechtigung für den neuen Verein. Die entsprechenden Unterlagen sind direkt der Passstelle in Duisburg zu zuleiten.